DONAUSAAL

VERANSTALTUNGSZENTRUM MAUTHAUSEN

DONAUSAAL MAUTHAUSEN

Veranstaltungs- und Mehrzweckzentrum
4310 Mauthausen, Josef-Czerwenka-Straße 4

Hausordnung / Platzordnung

1. Anwendungsbereich:

I. Diese Bedingungen und Bestimmungen (Hausordnung und Platzordnung) finden auf alle Vereinbarungen zwischen der Marktgemeinde Mauthausen und ihren VertragspartnerInnen (VeranstalterInnen) sowie deren im Zusammenhang mit der Veranstaltung auftretenden GeschäftspartnerInnen, KünstlerInnen, MusikerInnen, technischen GehilfInnen und BesucherInnen der Veranstaltungsstätte und den vorderen- und rückseitigen Außenbereich (im Folgenden kurz Veranstaltungsplatz genannt) sowie den Parkplatz Anwendung.

II. Der Vertragspartner/die Vertragspartnerin verpflichtet sich, diese einzuhalten, wie auch deren Einhaltung durch die TeilnehmerInnen der Veranstaltung bzw. BesucherInnen des Hauses und des Veranstaltungsplatzes zu gewährleisten (Vertragsüberbindung).

2. Veranstaltungszweck:

I. Im Veranstaltungszentrum und auf dem Veranstaltungsplatz dürfen nur Veranstaltungen abgehalten werden, die dem Rahmen des Hauses entsprechen und im Rahmen der bestehenden Veranstaltungsstättenbewilligung und der für die jeweilige Veranstaltung abgeschlossenen Mietvereinbarung liegen. Eine Abänderung oder andersartige Veranstaltung nach Abschluss der Mietvereinbarung mit der Marktgemeinde Mauthausen beinhaltet einen Verstoß gegen diese Hausordnung und hat zur Folge, dass die Marktgemeinde Mauthausen unverzüglich berechtigt ist, die Veranstaltung aufzulösen. Die Leistungspflicht (Zahlungspflicht) des Vertragspartners/der Vertragspartnerin bei Verstoß gegen diese Hausordnung wird dadurch nicht beeinträchtigt oder beseitigt.

II. Im Zweifelsfall, ob eine Veranstaltung der bestehenden Veranstaltungsstättenbewilligung und der Mietvereinbarung entspricht, ist vor Abhaltung der Veranstaltung das Einvernehmen mit der Marktgemeinde Mauthausen herzustellen.

3. Veranstaltungszeit:

I. Die Veranstaltungszeit ist die in der Mietvereinbarung mit der Marktgemeinde Mauthausen vereinbarte Nutzungsdauer der Räumlichkeiten des Donausaales oder des Veranstaltungsplatzes. Diese darf maximal – und gegen Nachverrechnung – bis 4:00 Uhr ausgedehnt werden.

II. Der Veranstalter/die Veranstalterin verpflichtet sich mit der Unterzeichnung der Mietvereinbarung zur Einhaltung der Veranstaltungszeit und sichert mit Unterzeichnung der Mietvereinbarung und gleichzeitiger Kenntnisnahme dieser Hausordnung und der Veranstaltungsstättenbewilligung, die Bestandteil jeder Mietvereinbarung mit der Marktgemeinde Mauthausen sind, zu dass er/sie seine/ihre Gäste und BesucherInnen verbindlich anhalten wird, nach Ende der Veranstaltungszeit das Gebäude einschließlich des Veranstaltungsplatzes binnen einer Stunde zu verlassen.

III. Sofern der Veranstalter/die Veranstalterin die Veranstaltungszeit überzieht, ist die Gemeinde Mauthausen einseitig berechtigt, das vereinbarte Mietentgelt entsprechend anzuheben.

4. Zutrittsrecht:

Amtlichen Kontrollorganen, BehördenvertreterInnen insbesondere auch den Organen des polizeilichen Überwachungsdienstes, des Brandsicherheitswachdienstes und dem sanitätsdienstlichen Personal sowie MitarbeiterInnen der Marktgemeinde Mauthausen im Rahmen der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit sowie dem Bürgermeister und von ihm eigens berechtigten GemeindevertreterInnen ist der Zutritt zu den vertragsgegenständlichen Räumen und Flächen oder dem Veranstaltungsplatz jederzeit vor, während und nach der Veranstaltung möglich und kann nicht vertraglich ausgeschlossen werden. Im Zusammenhang mit den Veranstaltungen sind ihnen auch alle diesbezüglichen Auskünfte zu erteilen.

5. Verhalten der BesucherInnen:

Jeder Gast oder BesucherIn der Veranstaltungsräumlichkeiten des Donausaales oder des Veranstaltungsplatzes hat sich so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt, behindert oder belästigt wird und dass das Haus nicht beschädigt oder zerstört wird. Alkoholisierte oder unter der Einwirkung von Rausch- oder Suchtgiften Stehende oder aus sonstigen ähnlichen Gründen nicht zurechnungsfähige BesucherInnen oder Gäste haben keinen Zutritt zum Donausaal oder zum Veranstaltungsplatz bzw. können, sofern sie sich bereits im Gebäude oder auf dem Veranstaltungsplatz aufhalten, ohne Angabe von Gründen durch den vom Veranstalter oder der Veranstalterin installierten Ordnerdienst, jedenfalls aber durch befugte MitarbeiterInnen (das sind Amtsleiter und Gebäudemanager bzw. deren VertreterInnen) der Marktgemeinde Mauthausen verwiesen werden. Sollte dieser benannte Personenkreis den Anweisungen des Ordnerdienstes oder der befugten MitarbeiterInnen nicht Folge leisten, wird unverzüglich Anzeige erstattet. Den Verlautbarungen des Ordnerdienstes und der befugten MitarbeiterInnen ist Folge zu leisten.

6. Besondere Bestimmungen:

I. Tiere (ausgenommen Blindenhunde) und Fahrräder dürfen während einer Veranstaltung nicht mit in das Gebäude oder auf den Veranstaltungsplatz mitgenommen werden.

II. Das Gleiche gilt für sperrige (ausgenommen Kinderwägen und Rollstühle und Gehhilfen) oder gefährliche Gegenstände und Waffen, seien es Hieb-, Stich-, Schlag- oder Schusswaffen und Feuerwerkskörper. Sofern ein Gast oder ein/e BesucherIn damit angetroffen wird, hat das unmittelbar den Verweis aus dem Gebäude oder vom Veranstaltungsplatz zur Folge.

III. Das Rauchen ist unter Verwendung von Aschenschalen im Foyerbereich gestattet, sofern der Veranstalter dies nicht untersagt. Im Saal und allen anderen Räumlichkeiten des Veranstaltungszentrums gilt grundsätzlich Rauchverbot. Sofern Gäste oder BesucherInnen des Veranstalters/der Veranstalterin ihre Asche oder die Reste von Zigaretten auf den Boden werfen, kann die Marktgemeinde Mauthausen Hausverbot erteilen und/oder Extrakosten für die Reinigung lt. Pkt. 5. der Tarifordnung verlangen.

IV. Die Marktgemeinde Mauthausen haftet weder für die Einhaltung der Nichtraucherschutzbestimmungen durch die Veranstaltungsordnung eines Veranstalters/einer Veranstalterin bzw. durch die Gäste oder BesucherInnen des Veranstaltungszentrums, noch für Schäden oder Dritt- und Folgeschäden, welche durch das Rauchen entstehen könnten.

7. Sicherheit und allgemeine Grundsätze des Brandschutzes

I. Das Abstellen von Fahrzeugen ist nur auf gekennzeichneten Parkflächen erlaubt. Die Zufahrten und Stellflächen für die Feuerwehr sind freizuhalten.

II. ***Fluchtwege sind ständig in <u>ihrer vollen Breite</u> freizuhalten bzw. muss die Benutzbarkeit sämtlicher Ausgänge während der Öffnungszeiten des Veranstaltungszentrums sichergestellt sein.*** Sie sind von Lagerungen mit Gegenständen oder Requisiten freizuhalten. Bei Missachtung ist eine Haftung der Marktgemeinde Mauthausen ausgeschlossen und der Veranstalter/die Veranstalterin übernimmt die Verantwortung für die Einhaltung dieser Vorgaben; die Auflagen der Veranstaltungsstättenbewilligung, der Baubewilligung, der Brandschutzordnung bzw. Auflagen anderer Behörden

sind jedenfalls einzuhalten, bei Missachtung können die befugten MitarbeiterInnen der Marktgemeinde Mauthausen die Veranstaltung unverzüglich auflösen bzw. beenden.
Der behördlich genehmigte und vertraglich vereinbarte Fassungsraum darf nicht überschritten werden. Sollten andere, als vertraglich vereinbarte Räumlichkeiten im Gebäude durch BesucherInnen oder Gäste in Anspruch genommen werden, so hat die Marktgemeinde Mauthausen das Recht, die Inanspruchnahme entsprechend nach zu verrechnen.

III. Hinweisschilder und Hinweiszeichen sind zu beachten. Sie dürfen nicht der Sicht entzogen, beschädigt oder entfernt werden.

IV. Brandmelde- und Brandbekämpfungseinrichtungen dürfen weder verstellt, der Sicht entzogen noch missbräuchlich entfernt, beschädigt oder zweckwidrig verwendet werden.

V. Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren ohne volljährige Aufsichtsperson dürfen sich außerhalb der im OÖ Jugendschutzgesetz festgelegten Zeiten nicht mehr im Gebäude oder auf dem Veranstaltungsplatz aufhalten. Im Zweifelsfall ist das Alter mittels Ausweis nachzuweisen.

VI. Unbefugte dürfen an den Beleuchtungseinrichtungen, technischen Anlagen und der Lüftung nicht hantieren. Der Veranstalter/die Veranstalterin haftet für unsachgemäßes Hantieren durch seine/ihre Beauftragten oder Bevollmächtigten.

VII. Im gesamten Bereich des Grundstückes und des Gebäudes des Donausaales und auf dem Veranstaltungsplatz ist der Umgang mit offenen Feuer und Licht, Petroleum, Spiritus und ähnlichen leicht brennbaren Flüssigkeiten oder Elementen sowie Bühnenpyrotechnik strikt untersagt. Kunststoff wie z.B. Styropor und andere leicht brennbare Stoffe wie Druckbehälter und Druckflaschen, dürfen im Donausaal nicht verwahrt und/oder verwendet werden, diese sind der Marktgemeinde Mauthausen ausschließlich vorher anzuzeigen und in Absprache mit der Marktgemeinde an entsprechenden Orten zu lagern. Es ist verboten, Gegenstände aus zerbrechlichen, splitternden oder besonders hartem Material (wie z.B. Flaschen oder Dosen) mit in den Donausaal oder auf den Veranstaltungsplatz zu bringen.

VIII. Eine etwa beabsichtigte Ausschmückung der Veranstaltungsräume oder anderer Räume des Donausaales (ausgenommen Bereiche der Marktmusik Mauthausen) mit Pflanzen, Girlanden, Transparenten, Werbebannern, Verzierungen, Bekleben mit Plakaten oder Aufklebern, Teppichen und dergleichen durch den Veranstalter, kann nur im Einvernehmen mit den befugten MitarbeiterInnen der Marktgemeinde Mauthausen erfolgen. Die Kosten hierfür gehen zu Lasten des Veranstalters/der Veranstalterin. Für eventuell durch die Ausschmückung des Veranstalters/der Veranstalterin entstandene Schäden haftet dieser. Sämtliches Dekorationsmaterial ist vom Veranstalter/der Veranstalterin entsprechend den Bestimmungen der Mietvereinbarung zu entfernen.

IX. Zur Ausschmückung der Räume dürfen nur schwer brennbares oder flammensicheres, imprägniertes Material (Brennklasse B1/Q1/TR1 ÖNORM B 3800-1), lebende oder künstliche Pflanzen und Gebinde im frischen Zustand verwendet werden. Mit Wachs getränkte Blätter und Blumen, sowie Lampions mit offenem Licht sind verboten.

8. Haftung und Sanktionen:

I. Die Marktgemeinde Mauthausen übernimmt keinerlei über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Haftung für Unfälle und/oder sonstige Schäden jeglicher Art, die BenützerInnen, BesucherInnen oder Gäste des Donausaales oder des Veranstaltungsplatzes betreffen. Insbesondere gilt dies auch für Schäden, die durch mitgebrachte Gegenstände verursacht werden, die nicht zum Inventar des Donausaales gehören.

II. Die Marktgemeinde Mauthausen haftet nicht, wenn dem Vertragspartner/der Vertragspartnerin, seinen/ihren Beschäftigten, Bevollmächtigten oder Beauftragten, BesucherInnen oder Gästen während oder im Zusammenhang mit, vor oder nach Veranstaltungen Gegenstände abhanden kommen; dies gilt auch für Diebstähle. Sach- und Personenversicherungen (z.B. Diebstahls-, Einbruchs- und Feuerschäden) sind vom Veranstalter/der Veranstalterin für die jeweilige Veranstaltung auf seine/ihre Kosten selbst abzuschließen.

III. Der Veranstalter/die Veranstalterin trägt Sorge dafür, dass seine/ihre BesucherInnen, Gäste und andere sich innerhalb seines/ihres Einflussbereiches im Donausaal oder auf dem Veranstaltungsplatz aufhaltende Personen, welche sich nachhaltig diesen Bestimmungen schuldhaft und rechtswidrig widersetzen, vom (weiteren) Besuch der Veranstaltungsstätte ausgeschlossen werden.

9. Verhalten im Brandfall:

Im Falle eines Brandes sind den Anweisungen der Feuerwehr, der Behörden und des Ordnungspersonales der Marktgemeinde Mauthausen oder des Veranstalters/der Veranstalterin unbedingt Folge zu leisten.

10. Speisen und Getränke:

I. Das ausschließliche Recht zur Erbringung von Gastronomieleistungen liegt beim jeweiligen Werkvertragsunternehmer/der jeweiligen Werksvertragsnehmerin. Jede Art der Versorgung von Besuchern mit Speisen und Getränken ist unmittelbar nach Abschluss der Mietvereinbarung wenigstens aber 7 Werktage vor der Veranstaltung mit diesem/dieser abzuklären.

II. Das Mitbringen von Speisen und Getränken jeglicher Art sowie deren Zubereitung und Verkauf ist im Donausaal und auf dem Veranstaltungsplatz nicht gestattet. Ausgenommen davon sind Bälle und allgemein zugängliche Tanzveranstaltungen, bei denen der Organisator, unabhängig davon ob es sich hierbei um einen Verein, eine politische oder sonstige Organisation handelt, berechtigt ist, auf eigene Rechnung und eigenes Risiko mit eigenen Mitteln eine Sektbar (ausschließlich Sekt und Mischgetränke aus Sekt und Antialkoholischem) zu betreiben; Gleiches gilt auch für Chorkonzerte und Blasmusikkonzerte, die von den jeweiligen Chor- und Blasmusikvereinen selbst veranstaltet werden. Die dazu erforderlichen Getränke müssen ausdrücklich nicht über den Werknehmer/die Werknehmerin bezogen werden.

11. Musikanlage

Die Musikanlage ist derart einzustellen bzw. zu begrenzen, dass in der Saalmitte (Kreuzung bei 13,5 m Länge und 7,85 m Breite wie aus der angeschlossenen Skizze ersichtlich) in einer Höhe von 2,00 m ein Schalldruckpegel von LA, eq = 93 dB (A) nicht überschritten wird.

12. Umfragen:

Die Durchführung von Umfragen und/oder Befragungsaktionen unter den VeranstaltungsteilnehmerInnen, BesucherInnen und Gästen im Donausaal oder auf dem Veranstaltungsplatz durch veranstaltungsfremde Personen ist an die vorherige Zustimmung der Marktgemeinde Mauthausen gebunden.

13. Verkauf und Verteilen von Waren:

Das Aufstellen von Verkaufsständen sowie das Verteilen von Gegenständen, Drucksorten etc. im Donausaal und auf dem Veranstaltungsplatz sind an die vorherige Zustimmung der Marktgemeinde Mauthausen gebunden.

14. Fotoaufnahmen:

I. Das gewerbsmäßige Fotografieren im Bereich des Donausaales, also im, vor und um das Gebäude, und auf dem Veranstaltungsplatz bedarf, unabhängig von der Genehmigung durch den Veranstalter/die Veranstalterin, der vorherigen Zustimmung der Marktgemeinde Mauthausen.

II. BesucherInnen und Gäste haben das Recht, Fotoaufnahmen für private Zwecke zu produzieren, sofern dies nicht vom Veranstalter/der Veranstalterin untersagt wird.

III. Unbeschadet bleibt das Recht, dass die Marktgemeinde Mauthausen selbst Foto- und Videoaufnahmen durch ihre Beauftragten oder Bevollmächtigten fertigen lässt. Dieses Recht kann nicht durch den Veranstalter ausgeschlossen werden.

IV. Die Weitergabe des Bildmaterials für gewerbliche Zwecke an Dritte darf nur nach ausdrücklicher Zustimmung der Marktgemeinde Mauthausen erfolgen. Unbeschadet bleibt das Recht des Veranstalters/der Veranstalterin, diese Regelungen weiter einzuschränken.

15. Filmvorführung, Video- und Tonaufzeichnungen:

Zur Herstellung von Film- und Videoaufzeichnungen sowie von Tonträger-, Rundfunk- und TV-Aufnahmen ist die vorherige Zustimmung der Marktgemeinde Mauthausen einzuholen. Vorführungen mit

den genannten Medien in den Räumlichkeiten des Donausaales oder auf dem Veranstaltungsgelände sind zustimmungspflichtig, darüber hinaus sind entsprechend vorgeschriebene behördliche Genehmigungen vom Veranstalter/der Veranstalterin einzuholen und dem Gemeindeamt Mauthausen vorzulegen; ebenso hat der Veranstalter/die Veranstalterin der Marktgemeinde Mauthausen gegebenenfalls die Anmeldung zur Entrichtung der Vergnügungssteuer (Lustbarkeitsabgabe) und allfälliger weiterer Sonderabgaben (z.B. AKM) nachzuweisen.

16. Schlussbestimmungen:

Die Nichteinhaltung der Bestimmungen der Hausordnung unterliegt den Strafbestimmungen des Veranstaltungsgesetzes, sowie allfälliger weiterer gesetzlicher Bestimmungen und berechtigt die Marktgemeinde Mauthausen aus wichtigem Grund, insbesondere bei nachhaltiger schuldhafter Vertragsverletzung, zum sofortigen Vertragsrücktritt, und im Falle von Gefahr im Verzug zusätzlich, jede Veranstaltung vorzeitig durch die befugten MitarbeiterInnen zu beenden, ohne dass sich dadurch die Entgelte verringern.

Weiters behält sich die Marktgemeinde Mauthausen vor, bei Verstößen gegen diese Hausordnung, sowie bei konkreten Anhaltspunkten für zu erwartende Verstöße Haus- bzw. Platzverbot zu erteilen. Ein Ersatz gelöster Eintrittskarten durch die Marktgemeinde Mauthausen oder den Veranstalter/die Veranstalterin findet nicht statt.

Für sämtliche Schäden, die während der Mietdauer am Gebäude und Inventar etc. angerichtet werden, haftet der Saalmieter/die Saalmieterin verschuldensunabhängig gegenüber der Marktgemeinde Mauthausen.

Für sämtliche abgeschlossene Mietvereinbarungen gelten die Tarifordnung samt allgemeinen Mietbedingungen sowie die Hausordnung/Platzordnung des Veranstaltungszentrums und die Veranstaltungsstättenbewilligung.

Der Bürgermeister:

Thomas Punkenhofer